Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. November 2011 in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136,148) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSAS. *405)* zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. *58*) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 13. November 2013 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
1.1. Reihengräber
1.2. Wahlgräber
1.3. Urnengemeinschaftsanlage
1.4. Anonymes Eichengrabfeld
1.5. Kolumbarium
1.6. Ablösegebühr
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
2.1. Benutzung der Feierhallen
2.2. Benutzung der Kühlräume
2.3. Erdbestattungen
2.4. Feuerbestattungen
2.5. Urnenbeisetzungen
2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

		Gebührneu EURO	EURO/a
1.	**Grabnutzungsgebühren**		
	In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten: - Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen - Abfallbeseitigung - Wassergeld - Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen		
1.1.	**Reihengräber**		
	Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:		
	- Erdbestattungsreihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	703,95	35,20
	- Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	712,00	35,60
	- Erdbestattungsreihengrab Friedhof II	736,16	24,54
	In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig, die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.		

	Gebühr neu EURO	EURO/a
- Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien	691,07	34,55
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien	699,12	34,96
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre zusätzliche Gestaltungsrichtlinien	687,36	34,37
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien	695,41	34,77

1.2. **Wahlgräber**

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	744,21	24,81
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	752,26	25,08
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen	1.089,59	36,32

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.

- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	739,38	24,65
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	747,43	24, 91
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	708,16	23,61
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	716,21	23,87
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen	841,99	28,07
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)	774,68	25,82
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)	792,14	26,40

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.

1.3. **Urnengemeinschaftsanlage**

Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der

- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	759,67	25,32

1.4. **Anonymes Eichengrabfeld**

Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:

- anonymes Eichengrabfeld	742,29	37,11

1.5. **Kolumbarium**

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Kolumbarium	896,73	29,89

1.6. **Ablösegebühr** **19,82**

Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.

1.7. **Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken**

Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist. 10,22

3.	**Exhumierungen und Hebungen**	
	- Exhumierung einer Leiche (Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)	1.214,01
	- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	303,51
	- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	364,21
	- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	27,04
4.	**Grabmalgebühren**	
	- Grabmalgebühr (je Bauwerk)	21,46
5.	**Sonstige Gebühren**	
	a) Verlängerung von Nutzungsrechten	9,35
	b) Umschreibung von Nutzungsrechten	9,35
	c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	14,16
	d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde	28,33
	e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	11,90
	f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	9,44
	g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	42,49
	h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde	28,33
	i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer	43,77

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 13. November 2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



2.	**Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**	
2.1.	**Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung**	
	- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	196,87
	- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	153,78
	- Feierhalle Friedhof II	196,87
	- Feierhalle Friedhof III	160,67
	- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	149,47
	- Feierhalle Friedhof I, Köchstedt und Alten	126,77
	- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk,Sollnitz, Streetz/ Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck	115,00
	- Abschiedsraum	67,60
	- Raum für rituelle Waschungen	53,81
2.2.	**Benutzung der Kühlräume**	
	- Kühlraumgrundgebühr	9,83
	- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)	10,19
	- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	10,19
2.3.	**Erdbestattungen**	
	- Leistung für Bestattung	637,88
	- Leistung für Bestattung im Kindergrab	383,11
	In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.	
2.4.	**Feuerbestattungen**	
	(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)	
	- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche	181,57
	- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2-10 Jahren	90,79
	- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren	48,42
	- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA	38,32
	- Urnenversand im Inland	52,09
	(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)	
2.5.	**Urnenbeisetzungen**	
	- Leistung für Beisetzung	244,79
	- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof	116,76
	- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/ Urnengemeinschaftsanlage Roßlau	244,79
	- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium	173,82
	- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne	30,69
	In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.	
2.6.	**Weitere Bestattungsleistungen**	
	- zusätzlicher Blumentransport	24,78
	- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	6,31
	- Streugrün	13,47